



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXIV. Braunschweig-Lüneburgisches Privilegium Electionis Fori,
imgleichen de non appellando.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Junius. petra für die pro tempore regierende Catholische und Evangelische Bischöffe des Stiffts Osnabrück, müssen für allen Dingen nachfolgende Condiciones und Fundamenta beobachtet, und darnach die Articuli Capitulationis reguliret und eingerichtet werden. 1648. Junius.

1) Daß zufoorderst die contenta Equivalentis Brunsvigo-Luneburgici, so viel die Condiciones Alternationis anlanget, in Geist- und Weltlichen Sachen ohnverrücket und ohngefräncket verbleiben.

2) Was ohnlängst in puncto Gravaminum & Amnistia alhie zu Osnabrück zwischen den Herren Kayserlichen, Königlich-Schwedischen und beyder Religionen Ständen bereits abgehandelt und unterschrieben, darwieder ist kein Articulus gültig oder zu zu lassen, ausser deme, was in besagtem Equivalente Art. 3. §. *itaten*, *ut ante hac &c.* zu anderweiter determination verwiesen.

3) Daß die den Herren Kayserlichen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris von den Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten bereits im Julio nechst abgewichenen 1647. Jahrs zu Münster überreichte und zu mehrerer Nachricht allhie beygelegte Articuli zu vollständiger Richtigkeit gebracht, und folglich der Capitulation inseriret werden. Gestalt dann ohne derselbigen Erörterung und Insertion der status hujus Episcopatus ohnmüglich bestehen, noch das Band der höchstnötigen Einigkeit zwischen beyder Religion Ständen und Unterthanen in dem Stifte unzerissen beygehalten werden mag.

4) Was die Jura Capituli angehet, seyn die Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg des aufrichtigen Erbietens, in welchen Actibus die Jura Canonica scripta (so weit dieselbige dem Religion- und Prophan- insonderheit aber dem jetzigen allgemeinen Frieden gemäß) circa Administrationem & Regimen Episcoporum, consensum Capituli requiriren und erfordern, daß in solchen Fällen, die pro tempore aus hochernannten Fürstlichen Hauße regierende Bischöffe darwieder nicht handeln, sondern ein Ehrwürdig Thum-Capittel darunter jedesmahl gebühlich adhibiren und zuziehen sollen; hingegen aber wird man à parte Capituli die Jura & potestatem Episcopi vel præter vel contra dispositionem Juris Canonici scripti (jedoch mittelst oberwehnter Erläuterung) zu limitiren, zu transferiren oder ein zuschräncken nicht gemeynet seyn.

5) Die von der Rittertschaft, wie auch der Stadt Osnabrück eingebrachte Desideria und Erinnerungen, so weit dieselbige billig, und auf rechtmäßigem Grunde bestehen, müssen gleicher gestalt attendiret, und erörtert, oder sich deswegen auf gewisse Maas verglichen werden, zumahl diese Capitulatio nicht personalis und veränderlich, sondern vim Legis Provincialis perpetua haben und behalten solle.

6) Allermassen dann aus jetzt angezogenen und andern Ursachen nicht zwo absonderliche, sondern nur eine allgemeine Capitulation sowohl für die Catholische als Evangelische Bischöffe zu verfassen und aufzurichten seyn wird.

Wann nun obige Præsupposita und Considerationes zufoorderst ihre Richtigkeit erlangt, werden die Articuli Capitulationis darnach gar leichtsam einzurichten, vorhero aber die höchst ansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiaris mit andern particularitäten nicht zu behelligen seyn.

§. XXXIV.

Braunschweig-Lüneburgisches Privilegium

Inzwischen lieff von Kayserlicher Majestät an Dero Gesandtschaft die Resolution ein, daß sogleich nach geschlossenem Frieden, das dem Fürstlichen Hauße Braunschweig-Lüneburg bereits zugestandene Privilegium Electionis Fori, imgleichen de non appellando.

1648. Junius. Ingleichen *de non appellando ad 2000.* Gold-Gulden, auf die Fürstenthümer Cell, Wolfenbüttel und Calenberg, ausgefertigt werden sollte, inmassen, bezug der Anlagen sub N. I. H. her-
 nachmahls geschehen ist. 1648. Junius.

N. I.

PRIVILEGIUM ELECTIONIS FORI, denen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg ertheilt sub dato 24. Nov. 1648.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwehltster Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeind, Dalmatien, Croatien und Slavonien ic. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndien, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgow, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen March, zu Portenow und zu Sahls ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund Allermänniglich: Als Wir von dem Hochgebohrnen, Friederich, Augusto, und Christian Ludowigen, Gebettern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern lieben Oheimen und Fürsten, bey denen zu Münster und Osnabrück vorgangenen allgemeinen Friedens-Handlungen, mit Ertheilung eines Privilegii Electionis Fori, entweder vor unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in Recht zu erscheinen, angelanget worden, daß Wir in Ansehung der getreuen Dienste, so Ihre Liebden, Liebden, Liebden, und Derselben Vorfahren, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ic. Uns und dem Heiligen Reich, auch unserm löblichen Erb-Haus Oesterreich in viele Wege geleistet haben, auch hinführo wohl thun können und mögen, sonderlich aber, daß Sie nach laut und besage des allgemeinen Frieden-Schlusses, die an den Erb- und Stifftern Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Hageburg erlangte Coadjutorien, auf Unser und gesamter Stände des Reichs Begehren, abtreten und fahren lassen, und also dadurch, wie auch sonst bey ermeldten allgemeinen Friedens-Handlung, die Wiederbringung eines friedlichen Ruhe- und Wohlstandes im Heiligen Reich Teutscher Nation, an Ihrem Ort treulich und eysserig befördern helfen, Ihnen und Ihren Erben und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, solche Freyheit und Willkühr, nach Ihrem Belieben vor Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte, in Rechtlichem auf Sie ausgezogenem Proceß zu erscheinen und einzulassen, gnädiglich gedünnet und ertheilet haben. Wir geben, gönnen und ertheilen auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Ihnen solche Freyheit, mit wohlbedachtem Rath, gutem zeitigem Rath und rechten Wissen, hiemit und in Krafft dieses, also und dergestalt, wann und so oft gedachte Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg ic. samt und sonderlich, Ihre Erben und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg von jemanden, wer und wes Standes oder Wesens der immer seyn mag, sive per modum Simplicis Querelæ, sive Mandatorum, sive Appellationis, sive Nullitatis, sive Commissionis, oder sonst auf einige andere Weiß und Wege, vor Unserm Kayserlichen Hof- oder Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte beklaget, oder in einigerley Weiß und Wege gerichtlich vorgekommen werden, so soll in vorbenannter Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Derselben Erben und Nachkommen freyer Wahl und Willkühr stehen, ob Sie vor Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu Recht erscheinen, und sich einlassen wollen; Ob auch der Kläger jest oder künfftig an jedwedern der bemeldten Gerichten, auf seine angebrachte Klage, Citation und Proceß ausgezogen, und dadurch eine Prævention erhalten zu haben vermernt; So solle doch solche ausgezogene Citation und Proceß auf vorgeannter Herzogen, in dem bestimmten Termin einkommene Exceptionem fori declinatoriam alsbald cassiret, aufgezehbt, und der Kläger oder Impetrant an das von denselben erwählte Gericht lediglich

1648. lich verwiesen werden; Solte aber derjenige, so an die Herzogen zu Braunschweig-
 Junius. Lüneburg samt oder sonders Spruch oder Forderung gewinnet, selbige hiernächst vor
 anstellendem Nichts-Proceß uhrkundlich antragen, an welchem Gericht dieselbe um
 solchen Spruch zu Recht zu stehen, Rede und Antwort zu geben, gemeynet wären;
 So sollen sie sich dessen innerhalb zweyer Monath, von angeführter Requisition an-
 zureiten, deutlich zu erklären schuldig, oder im widrigen Fall deren Ihnen sonst,
 Krafft diß, gebührender Election, für dißmahl und in vorschwebender Sache ver-
 lustig seyn, und dem Gegentheil, an welchem Gericht er seine Klage anbringen und
 vollführen wolte, frey und bevorstehen. Es solle auch an demjenigen Gericht, vor
 welchem sich die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg ic. samt oder sonders eingelaf-
 fen, wieder sie anders nicht, denn nach Ausweisung des Heiligen Römischen Reichs
 Constitutionum, und des allgemeinen Frieden-Schlusses, auch künftiger weiter
 Reichs-Berordnung in puncto Justitiæ, verfahren, Sie auch darwieder mit Man-
 datis, Commissionibus und Executionibus nicht übereilet werden. Von diesem
 Unserm erteiltem Privilegio Electionis fori sollen durchaus keine Sachen, als allein
 die Fahn-Lehen, exempt und ausgezogen, sondern alle übrige ohne Unterscheid dar-
 unter begriffen seyn, auch darwieder niemand gehöret, sondern mit allen dargegen ein-
 gewendten Exceptionibus, Aufzügen und Hindernissen, gänzlich abgewiesen wer-
 den. Jedoch soll hierdurch denen Judiciis Aufregarum, oder Privilegiis primæ
 Instantiæ nichts benommen, sondern selbige mehr-besagten Herzogen, gleich andern
 Ständen, unverkümmeret vorbehalten seyn. Wir meynen demnach, setzen, ordnen
 und wollen, daß diese vorstehende Freyheit, in allen ihren Puncten, Clausuln und
 Begreifungen, wahr, stat, fest und unverbrochen bleiben und gehalten werden, auch
 die oberührte Unsere und des Reichs Fürsten, Herzogen zu Braunschweig-Lüne-
 burg, ic. und Ihre Nachkommen sich derselben, nach Ihrer Nothdurfft, gebrauchen sol-
 len und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltli-
 chen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Wdgten, Schults-
 heissen, Hof-Richtern, Land-Richtern und allen andern Richtern, Frey-Grafen,
 Schöpffen, Urtheils-Sprechern, Bürgermeistern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden und
 sonst allen und jeden andern Unsern und des Heiligen Reichs nachgefesten Obrigkeiten,
 Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, insonder-
 heit aber Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, wie auch Unserm Kayserlichen
 Cammer-Gericht ernstlich und festiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehr-
 bemeldte Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Dero Erben und Nachkommen
 an solcher Ihrer Freyheit und erteiltem Privilegio Electionis Fori nicht irren noch
 verhindern, sondern Sie derselben ruhiglich gebrauchen und genießen, auch gänzlich
 dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten
 in keine Weiß und Wege, als sich einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Un-
 gnade zu vermeiden, alles bey Pfen Funffzig Marc Lötiges Goldes, halb Unserm
 Kayserlichen Fisco und halb den besagten Herzogen unnachlässig zu bezahlen. Das
 meynen Wir ernstlich. Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit Unserm Kayserlichen
 anhangendem Insiegel, Der geben ist in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzig-
 sten Monats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Ges-
 buhr, im sechs- und hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im
 zwölfften, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Böhmeischen im ein
 und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand mpp.

Vt.

Ferdinand Graf
 Kurgmpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæsa-
 reæ Majestatis proprium.
 Wilhelm Schröder, mpp.

SSS

N. II.

1648. und Decret gang kräftig und mächtig seyn, stet bleiben, vollstreckt, und an Ihre
 Junius. Liebden, Liebden, Liebden, und derselbigen Nachkommen, Fürstlich-Braunschweig-
 Lüneburgischen Rath-Stuben oder Hof-Gerichten ferner verfahren und procediret
 werden solle, wie sich gebühret, von allermänniglich unversehrt. Und ob darüber
 durch einen oder mehr von einiger Urtheil, die nicht über zwey tausend Gold-Gülden,
 wie obstehet, betreffe, oder in Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder
 sonst scheinbar, liquidum, und richtig, oder in den obspecificirten injuri Handlungen
 appelliret, suppliciret oder reduciret, welcher gestalt oder von wem das gesche-
 he, und dieselben Appellation, Reduktion, oder Supplication, eine oder mehr
 von unsern oder unser Nachkommen am Reich, Kayser- oder Königlichen Reichs-
 Hof-Räthen oder Cammer-Gericht, aus Unwissen- oder Vergessenheit angenommen
 würden; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solches dieser Unserer Begnadigung,
 Extension und Freyheit unmaßthätig und unmaßbrüchig, auch dieselbige Appella-
 tion, Reduktion oder Supplicirung, und was darauf gehandelt oder fürgenommen
 würde, gang kraftlos, untauglich und nichtig seyn solle, welches Wir auch alles und
 jedes von obberührter Unser Kayserlichen Macht, Vollkommenheit und rechter
 Wissenschaft, jeso als dann, und dann als jeso, untauglich erkennen, erklären, auf-
 heben, cassiren und vernichten, in der allerbesten Form und Maas, als Wir das thun
 mögen, und oft gemeldte Unsere liebe Oheimen, die Herzogen zu Braunschweig Lüne-
 burg. und Ihrer Liebden, Liebden, Liebden Nachkommen, sich obbemeldter Unserer
 Freyheit und Begnadigungen gebrauchen, Macht und Gewalt haben mögen und
 sollen, solche Urtheil die also zwey tausend Gold-Gülden, oder darunter, wie obant,
 betreffen, vollenziehen, und ferner, wie sich nach Rechtlicher Ordnung und löblichen
 Landes-Gebrauch gebühret, zu handeln und zu vollfahren, von allermänniglich un-
 versehrt; Da auch gleich die Haupt-Sache über zwey tausend Gold-Gülden
 werth wäre, so solle doch einem jeden Appellanten zuvor, und ehe seiner Appella-
 tion deferiret, aufsergelegt werden, den Eyd calumnie, oder für Gefährde vor dem
 Richter voriger Instanz zu schweren, daß er glaube eine Rechtfertige Sache zu ha-
 ben, und nicht appelle in Gemüth und Meynung, die Sache durch seine Appella-
 tion aufzuhalten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zu erlangen, als
 die in erster oder ander Instanz gesprochene Urtheil mit sich bringen thäten, und dann
 auch solcher Appellante schuldig seyn, Caucion und Versicherung zu thun, wann er
 der Appellation fällig erkannt würde, dem Appellanten seine aufgelauffene Ex-
 penen zu refundiren.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen,
 Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittersn, Knechten, Land-Wdgten, Haupt-Leu-
 ten, Bischöffen, Wdgten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern,
 Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst
 allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, was Würden,
 Stand oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen,
 daß Sie obbenannte Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und Ihrer Liebden,
 Liebden, Liebden Nachkommende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an dieser
 Unser Freyheit, Confirmation, Extension und Erhöhung geruhiglich verbleiben
 lassen, und hierwider nichts thun noch gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden
 sey, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Peen, nem-
 lich Ein hundert Marck löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er frevent-
 lich hiewider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern
 Theil mehr-gemeldten unsern lieben Oheimen, den Herzogen zu Braunschweig und
 Lüneburg, oder Ihrer Liebden, Liebden, Liebden Nachkommen Herzogen zu Braun-
 schweig und Lüneburg, unmaßthätig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden
 Inseigel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den vier und zwanzigsten Monats Tag
 Novembris, nach Christi unsern lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-reichen
 Sechster Theil. 566 2 Gr.

1648 Geburt im Sechshundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 1648.
 Junius, zehntesten, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Obheymischen im ein Junius,
 Julius, und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand mpp.

Vt.

Ferdinand Graff Kurz mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majestatae proprium.

Wilhelm Schröder, mpp.

§. XXXV.

Erklärung
 des Dom-Ca-
 pituls zu Os-
 nabrück in
 puncto Capi-
 tulationis
 perpetuae.

Auf die, im Monath Majo, exhibir- sche Dohm-Capittul, in nachstehender
 ten Braunschweig Lüneburgischen Consi- Erklärung N. I. vernehmen.
 siderationes, ließ sich daß Os nabrücki-

N. I.

Erklärung eines Wohl-Ehrwürdigen Os nabrückischen Thum-Capittul, auf dasjenige, was in puncto Capitulationis, den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis von den Herren Lüneburgischen Abgesandten am 26. Maji nächsthin überreicht worden.

Es wird Ein Wohl-Ehrwürdiges hiesiges Dohm Capittul zwar ihres Orts dahin gestellt seyn lassen müssen, was die contenta Aequivalentis Brunsvigo-Lüneburgici und darinn begriffene alternativa, auch derselben Conditiones mit sich bringen. Weils gleichwohl dabey dem Thum-Capittel des Jus capitulandi vorbehalten; So verbleibet billig demselben die offne Hand, juxta morem Patriae & exempla Antecessorum, die Capitulation einzurichten, und vermittelst dero, ihren und des Landes Statum bestemmassen zu stabiliren, allermassen auch jedesmahl neben den Herren Kayserlichen, die Herren Braunschweigischen selbst, als man einige wohl-begründete Notas dem Instrumento zu inseriren begehret, dazu gute Vertröstung geben und darauf die Subscription Aequivalentis sub hac conditione erfolgt und angenommen ist. Als ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittul der zuverlässigen Hoffnung lebt, man werde sich in erwehnten und andern rechtmässigen Punctis der Billigkeit und Vertröstung nach, bey Abhandlung der Capitulation finden lassen, und anfangs hie mit die Sache weiters nicht aufhalten.

Was in puncto Gravaminum und Amnestiae unter den Ständen des Reichs abgehandelt, dabon hat zwar ein Ehrwürdiges Thum-Capittul so genaue Wissenschaft nicht, nachdem mahls dasselbe bey gerührter Handlung nicht gewest. Dem ohnerachtet kan man sich gleichwohl nicht erinnern, noch bey sich befinden, daß wieder berührte Puncta ichtwas haubtsächliches der Capitulation sollte einverleibet seyn, wie besser nicht, als wenn die Herren Braunschweig-Lüneburgische Gesandten sich belieben lassen wollten, punctatim zur schriftlichen Handlung zu schreiten, an den Tag kommen möchte, womit aber gar nicht bestehen könnte, wann man den §. Ita tamen E ante hac, wie es fast primo intuitu das Ansehen haben könnte, dabon auszunehmen bedacht wäre, daß man aber eine beständige Determination mache, wie es Anno 24. im Lande beschaffen gewesen, solches muß man dahin gestellt seyn lassen.

3) Wegen der No. 3. bemeldten Articuli, beziehet man sich auf die Besplage.

4) Daß ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittul nun zu denjenigen Actibus, worzu